

Untersuchung und Weiterentwicklung der einzelnen Elemente

verstanden werden. Diese sind ebenfalls nicht immer klar voneinander abgrenzbar. Zum Beispiel kann <Richterverteilung> im weitesten Sinne des Wortes das Tätigkeitsfeld *innerhalb* eines Senates betreffen. In diesem Falle decken sich die Begriffe der Funktionenverteilung und der Richterverteilung.¹³¹ Ferner kann die Verteilung der Funktion der Sachbearbeitung quasi als Geschäftsverteilung *innerhalb* eines Senates verstanden werden. Auch die Geschäfts- und die Richterverteilung können kongruieren. So werden bei der Einzelgerichtsbarkeit auf der Ebene des Landgerichts mit der Verteilung der Geschäfte auf die Landrichter (Geschäftsverteilung) gleichzeitig die Landrichter einem bestimmten Geschäftsbereich zugewiesen (Richterverteilung).

Zudem decken sich Geschäfts-, Richter- und Funktionenverteilung zum Teil mit der Einteilung in *örtliche, sachliche, funktionelle und (persönliche):> Zuständigkeit*. Ein Beispiel hierfür bietet die Umschreibung der <persönlichen> Zuständigkeit. Sie ist praktisch identisch mit der Richter- und Funktionenverteilung *innerhalb* eines Senats beziehungsweise innerhalb einer Kammer. Oder: Obwohl sich <Geschäftsverteilung> im üblichen Sinne des Wortes auf den innergerichtlichen Bereich, genauer auf das Verhältnis mehrerer Kammern oder Senate untereinander bezieht, kann in einem weitesten Sinne darunter auch die *interforensische* Ordnung der örtlichen, sachlichen und funktionellen Zuständigkeit verstanden werden. Umgekehrt wäre es nicht falsch, bei der Geschäftsverteilung im eigentlichen Sinne von einer *intra kollegialen* sachlichen Zuständigkeitsregelung zu sprechen.

D. Relevanz und Rechtfertigung eines weiten Zuständigkeitsbegriffs

Die Garantie eines gesetzlichen Richters entfaltet – das ist unbestritten – im interforensischen Bereich und auch im Bereich, welcher das Verhältnis der einzelnen Spruchkörper desselben Gerichts untereinander betrifft, volle Wirksamkeit. Die Frage hingegen, ob sie auch für den Bereich innerhalb eines richterlichen Spruchkörpers Geltung beanspruchen

Vom einen Standpunkt aus gesehen teilt man die Richter den Funktionen zu (Richterverteilung), vom anderen Standpunkt aus gesehen teilt man die Funktionen den Richtern zu (Funktionenverteilung).